

Kurztitel

GrundausbildungsV für den Exekutivdienst und die VwGr. E 2a und E 1

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 433/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 430/2006

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.12.1999

Außerkrafttretensdatum

15.11.2006

Text

Feststellung der Mitarbeit während des Ausbildungslehrganges

§ 10. (1) Die Lehrkräfte haben laufend die Leistungen der Lehrgangsteilnehmer durch mündliche oder schriftliche Prüfungen festzustellen. Abgesehen von Wiederholungen des zuletzt durchgenommenen Lehrstoffes sind Prüfungen vor ihrer Durchführung anzukündigen.

(2) Diese Feststellung hat vor allem darauf Bedacht zu nehmen, in welchem Maße die Lehrgangsteilnehmer die im Lehrgang bisher erarbeiteten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.